

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 32 (1959-1960)

Heft: 7

Artikel: Lehrformen, Lehrbetriebe und Eingliederung der privaten Handelsschulen in die Lehrordnung [Schluss]

Autor: Jeangros, Erwin

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-851282>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lehrformen, Lehrbetriebe und Eingliederung der privaten Handelsschulen in die Lehrordnung

Von Erwin Jeangros

(Fortsetzung von Nr. 5 und Schluß)

3. Vorschlag zur Eingliederung der privaten Handelsschulen in die Ordnung der Berufserziehung

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit hat vor 10 Jahren aus Vertretern des beteiligten öffentlichen und privaten Bildungswesens eine Expertenkommission bestellt und dieser das Problem der privaten Berufsschulen zur Abklärung vorgelegt. Die Vertreter des öffentlichen wie des privaten Schulwesens waren darin einig, daß Mißstände, wie wir sie erwähnt haben, eingedämmt und behoben werden sollten. Unterschiedliche Auffassungen ergaben sich aber in bezug auf den einzuschlagenden Weg. Gegen die Einführung einer bundesrechtlichen Konzession oder Bewilligungspflicht machten sich Bedenken geltend. Wohl könnte der Bund eine solche Ordnung für die Privatschulen durch Gesetz einführen. Auf dem Verordnungsweg ist sie aber nicht möglich, weil das geltende Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung keine zureichende Rechtsgrundlage bietet. Es sieht allerdings in Art. 24 die Möglichkeit vor, besondere Bestimmungen für gewerbsmäßig betriebene Fachschulen zu erlassen. Diese Ermächtigung erstreckt sich jedoch lediglich auf die sinngemäße Anwendung der Vorschriften über die Berufslehre auf die privaten Fachschulen nach Art. 24, Abs. 1.

Damit weist uns aber schon das geltende Bundesgesetz einen Weg zur Einordnung der privaten Handelsschulen in die Berufserziehung. Das Gesetz erwähnt nämlich neben der Ausbildung in der traditionellen Berufslehre mit ergänzendem Berufsschulbesuch oder der Gesamtausbildung in der öffentlichen Fachschule auch die Ausbildung in gewerbsmäßig betriebenen privaten Fachschulen als Tatsache. Es spricht im gleichen Artikel ausdrücklich von der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften über die Lehre auf die Fachschulen überhaupt. Das heißt doch nichts anderes, als daß auch die Ausbildung in privaten Handelsschulen erfolgen und der allgemeinen Berufserziehung eingeordnet werden könne, sofern diese Privatschulen auf unverantwortliche «Schnellbleichen» und unangebrachte Diplome verzichten und volle Gewähr für eine sinngemäße Durchführung der ordentlichen Lehre geben.

Kann daher eine private Handelsschule eine normale dreijährige kaufmännische Ausbildung in

Form eines Ausbildungsverhältnisses nach den Unterrichtsplänen, wie sie an öffentlich-rechtlichen Handelsschulen befolgt werden, bieten, dann haben ihre Schüler Anspruch auf die Anerkennung ihrer Ausbildung und auf die Zulassung zu einer Abschlußprüfung mit entsprechendem Ausweis gleich anderen Handelsschülern. Soweit es sich um ältere oder mehrjährige Schüler handelt, können diese bei den zuständigen kantonalen Behörden um eine Lehr- oder Ausbildungsverkürzung wegen Alters oder Vorbildung nachsuchen, wie sie ja auch Anwärtern auf einer Betriebslehre oder Schülern staatlicher Handelsschulen bewilligt wird. Der privaten Handelsschule bleibt es unbenommen, einen eigenen Ausweis im Sinne eines Lehr- oder Schulzeugnisses abzugeben; dabei müßte auf den Ausdruck «Diplom» wegen dessen Verwendung für höhere Fachprüfungen und zur Vermeidung von Verwechslungen verzichtet werden. Die privaten Handelsschulen können gleichfalls mehrjährige Angelernte aufnehmen, wie es die öffentlichen kaufmännischen Schulen auch tun. Neben der Berufsbildung wären Sonderkurse für Sprachen, Stenographie, Maschinenschreiben und Buchhaltung für Berufsleute oder andere Private im Sinne zusätzlicher Ausbildungskurse weiter zulässig, ebenso die Ausbildung zu Erwerbsberufen, die nicht unter die Lehrlingsgesetzgebung fallen. Im Rahmen der kaufmännischen Berufsbildung könnten, wie es an den öffentlichen Handelsschulen geschieht, Praktika eingebaut werden oder besondere waren- und branchenkundliche Kurse. Es muß jedoch auf jede Art von Kurzlehre oder «Schnellbleiche» verzichtet werden.

Wenn die privaten Handelsschulen die Gewähr für eine rechtmäßige Ausbildung bieten, wie es seitens der Lehrbetriebe, der ergänzenden kaufmännischen Schulen und der anerkannten Handelsschulen als traditionellen Ausbildungsformen geschieht, dann besteht kein Grund, sie und ihre Absolventen anders zu behandeln und ihren Schülern den Leistungsausweis einer Abschlußprüfung zu verwehren. Das Bundesgesetz monopolisiert nirgends die beiden klassischen Ausbildungsformen von Betriebslehre oder öffentlicher Fachschule. Es läßt auch den privaten Großbetrieben die Möglichkeit, einen Teil der Betriebslehre in fachschulmäßigen Grundlehrgängen eigener innerbetrieblicher Lehrwerkstätten

durchzuführen, was bereits eine neue kombinierte Lehrform darstellt. Die privaten Handelsschulen und ihre Schüler sollten unter gleichen Umständen und Voraussetzungen in bezug auf die Würdigung ihrer Ausbildungsarbeit nicht schlechter gestellt werden als die traditionellen Ausbildungspartner. Eine Zurücksetzung privater leistungsfähiger Schulen ist um so weniger angebracht, als ja die öffentlich-rechtlichen Handelsschulen zur Hauptsache aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden, während die privaten Schulen darauf keinen Anspruch erheben können und auch nicht erheben, sondern sich aus eigener Kraft erhalten müssen. Zu einer solchen Ordnung bedarf es keiner besonderen Regelung, und sie ist schon im Rahmen des Vollzugs des geltenden Bundesgesetzes möglich, sofern die privaten Handelsschulen die entsprechenden Pflichten übernehmen und die staatlichen Behörden ihnen das Vertrauen durch die sinngemäße Anwendung der Vorschriften über die Berufslehre gewähren. Die privaten Handelsschulen müssen sich dabei auch in bezug auf ihr Geschäftsgebaren an die Gepflogenheiten halten, wie sie bei öffentlichen Schulen üblich sind. Erziehung und Ausbildung können wohl gewerbsmäßig betrieben werden; die kulturelle Aufgabe verlangt aber ein etwas anderes Geschäftsgebaren, als es im Warenhandel angebracht ist.

Wenn die privaten Handelsschulen in diesem Sinne den Leistungsausweis einer gleichwertigen Ausbildung erbringen, wie es in den traditionellen Lehrformen von Betriebslehre und öffentlicher Fachschulen geschieht, dann verdienen sie die Einordnung in die allgemeingültige Berufserziehung. Diese Lösung entspricht durchaus den schweizerischen Auffassungen von Schule und Erziehung. Ein gesunder Wettbewerb zwischen staatlichen und privaten Ausbildungsstätten, hier zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Handelsschulen, kann nur dazu beitragen, unsere Erziehung lebendig zu erhalten und den mannigfaltigen Lebensbedürfnissen anzupassen.

4. Lehrformen und Lehrbetriebe im neuen Berufserziehungsgesetz

Die Meister- oder Betriebslehre mit Einschluß des obligatorischen und freiwilligen Unterrichtes an den Berufsschulen wird auch im künftigen Bundesgesetz die Grundform für die Lehrlingsausbildung bleiben. Als zweite, grundsätzlich gleichwertige Lehrform schließt sich die Fachschullehre an. Als dritte Lehrform wird sich für einzelne Betriebe und Berufe die aus Betriebs- und Fachschulausbildung kombinierte Lehre aufdrängen. Und schließlich rechtfertigt es sich, die gewerbsmäßig betriebe-

nen Fachschulen, vorab die privaten Handelsschulen wie andere private und auch gewerbsmäßig geführte Lehrbetriebe, anzuerkennen, sofern sie gleichfalls Gewähr für eine zureichende Ausbildung nach den betreffenden Lehr- und Unterrichtsprogrammen bieten.

Auf die Fragen von Lehrumfang und Lehrinhalt soll in einem andern Zusammenhang näher eingegangen werden. Hier genüge die Feststellung: die vielen Erwerbsberufe, zu denen eine grundlegende Berufslehre erforderlich ist, die Mobilität des heutigen Berufslebens und der Berufe sowie die Wandlungen im Wirtschaftsleben verlangen je nach den persönlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen Voll-, Teil-, Ergänzungs-, Zusatz- oder Umlehren, die in den gesetzlichen Ausführungsbestimmungen über Lehrberufe und Berufsbezeichnungen, Lehrprogramme, Lehrdauer und Prüfungsprogramme näher zu ordnen sind (Ausbildungsreglemente).

Damit gelangen wir zu einer Bestimmung über Lehrbetriebe und Lehrformen im Abschnitt «Berufslehre», die folgendermaßen abgefaßt werden könnte:

Die Berufslehre wird als handwerkliche Meisterlehre oder industrielle Betriebslehre von öffentlichen oder privaten Betrieben durchgeführt und schließt den obligatorischen und freiwilligen Unterricht für Lehrlinge an den Berufsschulen (Gewerbeschulen, kaufmännische Schulen, Art. . .) ein.

Eine gleichwertige Berufslehre vermitteln als Fachschullehre die anerkannten öffentlichen und gemeinnützigen Fachschulen und Lehrwerkstätten (Art. . .).

Zulässig ist ferner in Betrieben und Berufen mit besonderen Verhältnissen auch eine Verbindung der Meister- oder Betriebslehre mit der Fachschullehre in Form von Grundlehrgängen in Werkschulen, Lehrwerkstätten und Kursen der Betriebe und der Berufsverbände, oder in Form von Grundlehrgängen in anerkannten Fachschulen, Lehrwerkstätten und Berufsschulen. Diese aus Betriebs- und Fachschullehre kombinierte Lehrform wird durch Verordnung näher geregelt. Die Kantone und die Berufsverbände sind vorher anzuhören.

Gewerbsmäßig betriebene Fachschulen (wie die privaten Handelsschulen), welche Gewähr für eine Berufslehre im Sinne dieses Gesetzes bieten, können von den zuständigen kantonalen Behörden als Lehr- oder Ausbildungsbetriebe anerkannt werden. In diesem Falle werden ihre Schüler gleich wie Lehrlinge und Schüler aus anderen Betrieben und Fachschulen zur Lehrabschlußprüfung (Art. . .) zugelassen. Die zuständige kantonale Behörde regelt die Zulassung und Durchführung der Prüfungen.